BDI

STELLUNGNAHME | ENERGIE | STROM

# Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

17. Juli 2024

## A. Einleitung

In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sollen bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt und ein geothermisches Potenzial von 10 TWh so weit wie möglich erschlossen werden. Die Anzahl von Wärmepumpen, die Erdwärme nutzen, soll erheblich gesteigert werden.

Deutschland muss auch insoweit noch Geschwindigkeit aufnehmen. Bis Februar des Jahres 2022 wurden beispielsweise weniger als 50 Projekte der tiefen Geothermie mit einer thermischen Leistung von knapp 350 MW realisiert. Ferner wurden im Jahre 2023 nur rund 23.000 dezentrale Sole- und Wasserwärmepumpen (Erdwärmepumpen) von insgesamt 356.000 Wärmepumpen installiert.

Das vorliegende Artikelgesetz schafft mit dem GeoWG (Artikel 1) ein eigenes neues Gesetz. Das Bundesberggesetz (BBergG, Artikel 2), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Artikel 3) sowie Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Artikel 4), in denen jeweils Änderungen zur bestehenden Gesetzeslage vorgenommen werden, sind ebenfalls Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs. Positiv ist, dass die Regelungen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in einem Gesetz gebündelt werden.

Der BDI begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Entwurf ist **für das Gelingen der geplanten Wärmewende essenziell**. Positiv ist ebenfalls, dass nicht nur für Geothermieanlagen, sondern zugleich auch für Wärmespeicher und Wärmepumpen entsprechende Regelungen im Entwurf vorgesehen sind.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass das geplante GeoWG von den geplanten Regelungen der RED III Artikel 15c ff. betreffend der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien in Bezug auf Geothermieinfrastruktur Gebrauch macht. Deshalb sollten vorgenannte europäische Regelungen (u.a. Ausweisung von ausreichend großen Beschleunigungsgebieten ohne UVP-Pflicht) auch im Rahmen des GeoWG Eingang finden. Ein Schwerpunkt sollte hierbei insbesondere auf Gebiete mit erwartbarem geothermalem Potenzial und Bereiche im urbanen Raum sowie andere Gebiete mit erwartbarem hohen Wärmebedarf mit und ohne existierende Wärmenetze gelegt werden.

## Inhaltsverzeichnis


**A. Einleitung ... 1**

**B. Executive Summary ... 3**

**C. Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen ... 4**

I. Zu den Ziffern A. bis F. ... 4

1. Ausschließlich Begriff „Geothermie“ verwenden ... 4

2. Zielsetzung schärfen ... 4

3. Begründung straffen ... 4

II. Zu Artikel 1: Gesetz zur Beschleunigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG) ... 5

1. Wärmespeicher klarer und damit enger definieren ... 5

2. Wärmepumpen sollten definiert werden ... 5

3. Festschreiben, dass Geothermie der Versorgungssicherheit dient ... 5

4. Rolle der seismischen Exploration für Geothermie im Bundesnaturschutzgesetz schärfen ... 6

5. Klarheit schaffen, wann eine mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere vorliegt ... 6

6. Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen klarer formulieren ... 6

7. Zeitpunkt der Kenntniserlangung bei Anfechtungsklagen präzisieren (Rechtsbehelfe) ... 7

8. OVGs sollten auch für untertägige Wärmespeicher erstinstanzlich zuständig sein ... 7

III. Zu Artikel 2: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) ... 8

1. Auch bei Wärmespeichern Zeitdauer von Äußerungsfristen von Behörden auf einen Monat begrenzen ... 8

2. Auch bei Wärmespeichern Folge-Hauptbetriebspläne für längere Zeiträume vorsehen (u. a.) ... 8

3. Fristen einheitlich definieren ... 9

4. Im Bergrecht ebenfalls Genehmigungsbearbeitungsfristen für Wärmespeicher einführen ... 9

5. Klarstellen, wer eine öffentliche Bekanntgabe beantragen kann ... 9

6. Wärmespeicher im BBergG als Untergrundspeicher definieren ... 10

7. Rückbausicherungen bei Tiefengeothermie zeitlich versetzt erlauben ... 10

IV. Zu Artikel 3: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ... 10

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse für Bohrungen tiefer als 100 Meter beibehalten ... 10

2. Auch im Wasserrecht Genehmigungsbearbeitungsfristen einführen ... 11

**D. Ausblick ... 11**

**Impressum ... 12**

## B. Executive Summary

**Insbesondere begrüßt der BDI im vorliegenden Gesetzentwurf folgende Punkte:**

1. Im Bergrecht werden Hauptbetriebspläne zeitlich begrenzt genehmigt; bisher in der Regel für zwei Jahre. Die Genehmigungsprozesse dafür sind jedoch arbeitsintensiv – sowohl für den Antragssteller als auch auf Behördenseite – und sind in der Praxis derzeit häufig unverhältnismäßig zeit- und damit kostenintensiv.

   Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass wie im Gesetzentwurf beschrieben, **bei Folge-Hauptbetriebsplänen längere Laufzeiten von 4-8 Jahren vorzusehen sind**; auch, weil in der Regel nur wenige betriebliche Änderungen in den Jahrzehnten des Betriebs zu erwarten sind.

2. Es wird nochmals klargestellt, dass der **Ausbau der Geothermie und seiner verschiedenen Komponenten im überragenden öffentlichen Interesse liegt**. Dies unterstreicht nicht nur die Bedeutung der Geothermie für die weitere Umsetzung der Energiewende, sondern erleichtert bei Güterabwägungen in Genehmigungsprozessen die Entscheidung zugunsten der Geothermie.

   Darüber hinaus ist wichtig ist, dass in Artikel 1 (GeoWG) in § 5 (Vorzeitiger Beginn) klargestellt wird, dass für ein Vorhaben nach § 2 **ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der Geothermievorhaben im wasserrechtlichen und bergrechtlichen Sinne besteht.**

3. Positiv ist ferner, dass **die aufschiebende Wirkung von Einsprüchen (Widerspruch und Anfechtungsklage) stark eingeschränkt wird (§ 8 Rechtsbehelfe)**. Dies wird insbesondere taktischen Klagen, die primär nur eine Verzögerung eines Geothermieprojektes als Ziel haben, die Grundlage nehmen.

4. Die **Bearbeitungsdauer durch Genehmigungsbehörden wird mit dem Entwurf begrenzt.** Dies wird insbesondere die Planbarkeit von Projekten verbessern und die **Chancen auf Umsetzung erhöhen** (u. a. Finanzierungen, Reservierung von Bohranlagen oder Fördergeldanträge).

5. Von ebenfalls zentraler Bedeutung ist der vorgesehene **verpflichtende zügige Beginn der Antragsbearbeitung.** Diese Regelung wird die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung des Projekts erhöhen und damit zugleich den voraussichtlichen Beginn der entsprechenden Wärmeversorgung beschleunigen.

6. Für einen zügigen Ausbau der Tiefengeothermie (und -wärmespeicher) ist eine vorherige seismische Erkundung unabdingbar. Der aktuelle Gesetzentwurf impliziert, dass **in der Regel diese seismische Erkundung, ganzjährig durchgeführt werden kann**. Dies ist insbesondere aufgrund der limitierten Ressourcen wichtig, um den Erkundungsbedarf zu decken.

7. Es ist wichtig, dass die **künftige Rolle von Untertage-Wärmespeichern für die Wärmewende mitgedacht wird.** Denn die Untertage-Wärmespeicher haben einen beträchtlichen Wert für die Versorgungssicherheit bei Wärme in dem sich noch zu entwickelnden neuen klimaneutralen Wärmeversorgungssystem. Da diese genehmigungsrechtlich ähnlich wie Tiefengeothermie zu behandeln sind, ist es **folgerichtig, im vorliegenden Gesetzentwurf Wärmespeicher analog mitzuregeln**.

8. Der Entwurf macht erkennbar keine Differenzierung bei der Nutzungsvielfalt von Tiefengeothermieprojekten bzw. den Konditionen, zu denen die Infrastruktur beschleunigt aufgebaut werden soll. **Es ist sachgerecht, dass hier die ganze Vielfalt von Nutzungen (z.B. Wärmenetze, Stromgewinnung oder Gewinnung von mitgeförderten Stoffen wie Lithium) und auch ihre Kombination gefördert werden sollen.** Dies erlaubt Flexibilität in der Projektplanung und damit gegebenenfalls einen wesentlichen Beschleunigungswert, auch weil mehrere Nutzungsformen gleichzeitig in der Praxis vorkommen.

## C. Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen

Mit Verweis auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 27. Juni 2024 regen wir folgende Änderungen und Ergänzungen an.

Die Nennung erfolgt in der Reihenfolge der Nennung im Referentenentwurf.

### I. Zu den Ziffern A. bis F.

1. **Ausschließlich Begriff „Geothermie“ verwenden**

***In den Teilen „A. Problem und Ziel“, „B. Lösung“, „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ und in § 1 sollte folgende begriffliche Änderung vorgenommen werden:***

*Zur begrifflichen Präzisierung regen wir an, in den oben genannten Teilen bzw. Paragrafen folgende Änderung vorzunehmen: Den Begriff „Erdwärme“ durch „**Geothermie**“ ersetzen.*

**Begründung:**

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden „Erdwärme“ und „Geothermie“ in der Regel als Synonyme verwendet. Im Gesetzentwurf § 3 Nummer 3 wird nur Geothermie und nicht Erdwärme definiert. In weiteren Teilen des Gesetzentwurfs wird hingegen auch der Begriff „Erdwärme“ genutzt. Dies könnte zu falschen Interpretationen führen, die es gilt zu vermeiden. Entsprechend sollte im Entwurf, wo rechtlich (z. B. außerhalb des Abschnitts BBergG) sinnvoll, ausschließlich der Begriff „Geothermie“ verwandt werden.

2. **Zielsetzung schärfen**

***A: Problem und Ziel, Absatz 6 sollte wie folgt ergänzt werden:***

*Absatz 6 sollte wie folgt durch das Wort „verlässliche“ ergänzt werden: Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie sowie den Ausbau von Wärmepumpen zu beschleunigen. Dies soll zugleich einen Beitrag zur Erreichung des im Koalitionsvertrag verankerten Ziels der Bundesregierung leisten, die Modernisierung der Wärmeversorgung Deutschlands zügig voranzutreiben. Im Bereich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollen zu diesem Zweck Verfahrensdauern halbiert werden. Dies erfordert insgesamt effektive, kohärente, **verlässliche** und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. […]*

**Begründung:**

Für die Investitionsentscheidung und spätere Durchführung von Geothermieprojekten ist Verlässlichkeit und damit Planungssicherheit ein entscheidender Faktor. Der GeoWG-Entwurf unterstützt dies in der vorliegenden Fassung bereits auf vielfältige Weise, u.a. durch die Einführung von Bearbeitungsfristen für Genehmigungsprozesse. Dieser Vorteil des Gesetzentwurfes sollte dann so konkret („verlässliche“) auch in der Begründung des Gesetzentwurfs benannt werden.

3. **Begründung straffen**

***B: Lösung, Absatz 5 sollte gestrichen werden***

*Absatz 5 in der Lösungsbeschreibung sollte gestrichen werden: „Ferner wird mit dem Gesetzentwurf klargestellt, dass den Besonderheiten von Geothermieanlagen, soweit sie noch dem Anwendungsbereich des BBergG unterfallen, verglichen mit anderen Bergbauvorhaben bei der Genehmigung Rechnung zu tragen ist. Während klassischer Bergbau in bergrechtlicher Hinsicht oftmals dynamische Prozesse mit sich bringt, ist eine bereits abgeteufte Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme eher statischer Natur. Daher werden die bergrechtlichen Voraussetzungen für die Gewinnung von Geothermie entsprechend vereinfacht und verschlankt.“*

**Begründung:**

Es ist nicht ersichtlich, wie sich eine bereits abgeteufte Bohrung bei Tiefengeothermieprojekten von anderen Tiefbohrungen des „klassischen Bergbaus“ bezüglich ihrer „Dynamik“ unterscheidet. Einmal abgeteuft und komplettiert ist den meisten Bohrungen gemeinsam, dass sie eher statische Lasten erfahren mit Ausnahme von Wartungen und gelegentlichen Betriebsparameteränderungen. All dies gilt sowohl für klassischen als auch geothermischen Bergbau. Ähnliches gilt bei der Betrachtung der Reservoire: hier gibt es langsame dynamische Prozesse, bei den einen stofflicher, bei den anderen primär thermischer Natur.

## II. Zu Artikel 1: Gesetz zur Beschleunigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern (GeoWG)

### 1. Wärmespeicher klarer und damit enger definieren

***§ 2 Nummer 4 sollte wie folgt ergänzt werden:***

*Vor dem Wort „Wärmespeichers“ in Nummer 4 die folgende Ergänzung einfügen: eines* ***unterirdischen behälterlosen*** *Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen*

**Begründung:**

Der Begriff „Wärmespeicher“ ist enger zu fassen. Die Definition für Wärmespeicher in § 3 Nummer 5 GeoWG, die auf das Wärmeplanungsgesetz referenziert, ist sehr weitreichend und umfasst z. B. auch kleine mobile Speicher und Nachtspeicheröfen, die keine Bohrungen erfordern. Die Ergänzung „unterirdisch behälterlos“ konkretisiert daher den Anwendungsbereich und betrachtet sowohl den untertägigen als auch den obertägigen Teil des Wärmespeichers. Der Begriff „unterirdisch behälterlos“ ist dabei analog der Begrifflichkeit im BBergG § 4 Absatz 9.

### 2. Wärmepumpen sollten definiert werden

***§ 3 sollte um eine neue Nummer 6 ergänzt werden:***

*In § 3 die folgende Nummer 6 (neu) ergänzen:* ***6. „Wärmepumpen“: Wärmepumpen, die entweder in ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz einspeisen, die der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen oder die erdgekoppelt sind.***

**Begründung:**

Bisher sind Wärmepumpen nicht definiert, umschließen jedoch nach § 2 Nummer 3 auch die dazu erforderlichen Bohrungen. Dies ist verwirrend, da z.B. Luft-Luft-Wärmepumpen für Gebäude keine Bohrungen erfordern. Daher sollte klargestellt werden, dass neben Wärmepumpen mit Wärmenetz- oder Großabnehmerbezug nur solche in Kombination mit Geothermieanlagen gemeint sein.
Alternativ sollte der Begriff „Wärmepumpe“ im Gesetz komplett durch den Begriff „Großwärmepumpe“ ersetzt werden, da bisher fast ausschließlich Großwärmepumpen (Definition siehe § 3 Nummer 4) im Gesetzentwurf beschrieben sind.

### 3. Festschreiben, dass Geothermie der Versorgungssicherheit dient

***§ 4 sollte wie folgt ergänzt werden:***

*In § 4 folgende Änderung vornehmen: Nach dem Wort „Gesundheit“ ein Komma und das Wort „****Versorgungssicherheit****“ einfügen.*

**Begründung:**

Ein wesentlicher Vorteil der Geothermie gerade auch in der Wärmeversorgung ist ihre lokale Erzeugung ohne Abhängigkeiten aus dem Ausland oder vom Wetter. Sie ist eine von wenigen erneuerbaren Energieformen, die grundlastfähig ist. Geothermie trägt damit in besonderem Maße zur Versorgungssicherheit bei.

4. **Rolle der seismischen Exploration für Geothermie im Bundesnaturschutzgesetz schärfen**

***§ 6 sollte wie folgt angepasst werden:***

*In § 6 folgende Änderung vornehmen: Im Satz 1 nach dem Satzteil „der jeweils gültigen Fassung“ mit dem Wortlaut „**bei der Exploration von bergfreien Rohstoffen mit folgender Maßgabe anzuwenden**:“ fortfahren.*

**Begründung:**

Die mögliche Konsequenz einer Beunruhigung wildlebender Tiere hängt nicht davon ab, wofür die erhobenen Seismikdaten später verwendet werden. Dies ist außerhalb der Kenntnis der Tiere. Es ist daher nicht ersichtlich, warum hier zwischen verschiedenen Rohstoffen unterschieden werden sollte. Zudem wird eine seismische Exploration nicht primär mit dem Zweck der Zulassung einer Anlage durchgeführt, sondern um den Untergrund besser zu verstehen und damit eine Wirtschaftlichkeit einer späteren Anlage abschätzen zu können.

5. **Klarheit schaffen, wann eine mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere vorliegt**

***§ 6 sollte wie folgt angepasst werden:***

*In § 6 folgende Änderung vornehmen: In Satz 2 wird der Wortlaut „**in der Regel**“ gestrichen.*

**Begründung:**

Die gegenwärtige Einschränkung „in der Regel“ führt zu Einzelfallentscheidungen ohne jeglichen Hinweis auf möglicherweise einzuhaltende Kriterien. Damit fehlt die Verlässlichkeit in der vorhergehenden Planung. Hiervon hängt im Übrigen auch der jahreszeitliche Einsatzzeitraum ab.

6. **Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen klarer formulieren**

***§ 7 Ziffer 1 sollte wie folgt angepasst werden:***
***Die Untergrundtemperatur nicht unter 4 Grad abgesenkt wird.***

**Begründung:**

*§ 7 Nummer 1 bedarf aus unserer Sicht einer Überarbeitung. Ausweislich der Begründung (S. 23) entspricht der Temperaturrichtwert in Nr. 1 den Empfehlungen der LAWA (LAWA, Empfehlungen für wasserrechtliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, 2019, Empfehlung 21, S. 19). In dem LAWA-Papier heißt es an der zitierten Stelle, dass die Temperaturspreizungsbegrenzung erforderlich ist, „um signifikante Veränderungen der Ökosystemfunktionen und der Zusammensetzung der Biozönosen im Grundwasser zu verhindern.“ Diese Zielsetzung ist ökologischer Natur, während es bei § 906 Abs. 1 BGB um ein privates Abwehrrecht geht. Es ist nicht erkennbar, dass mit der Überschreitung der Kelvin-Schwelle eine Grundeigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Zudem ist unklar, wo und wie die Untergrundtemperatur gemessen wird. Vor diesem Hintergrund sollte Nummer 1 – unter Beibehaltung von Nummer 2 – im Sinne der Förderung der Geothermie und der Rechtssicherheit der Vorhabenträger anders ausgestaltet werden.*

***§ 7 sollte ferner ergänzt werden:***

*In Paragraf 7 am Ende folgenden Satz ergänzen: **Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt ebenfalls vor, wenn der betroffene Untergrundbereich eine ungestörte Temperatur von mehr als 20°C besitzt.***

**Begründung:**

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnte Empfehlung 21 der LAWA bezieht sich in erster Linie auf oberflächennahe Erdwärmesonden und implizit ausschließlich auf Grundwasserleiter im Temperaturbereich 4°C bis 20°C („…Zudem dürfen die Grundwassertemperaturen 4 °C nicht unterschreiten und 20 °C nicht überschreiten…“).

Es sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass die Nutzungsbeeinträchtigungen durch Temperaturveränderungen grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn der Untergrundbereich selbst in diesem Temperaturbereich und damit oberflächennah liegt. In der Regel muss bei tiefen Injektorbohrungen mit einer Auskühlung in tiefen heißen Teufen von mehr als 6 Kelvin im Stahlrohr und dem angrenzenden Untergrundbereich gerechnet werden, weswegen Tiefengeothermie ohne die oben genannte Ergänzung oftmals nicht durchgeführt werden könnte.

## 7. Zeitpunkt der Kenntniserlangung bei Anfechtungsklagen präzisieren (Rechtsbehelfe)

***§ 8 sollte wie folgt angepasst werden:***

*Im letzten Satz von § 8 Absatz 2 das Wort „erlangt" durch „erlangen konnte" ersetzen: „Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis* ***erlangen konnte****.*

**Begründung:**

Es ist klarer festzustellen, wann der Anfechtende/Beschwerte von Tatsachen durch Presse, Aushang, direkte Anschreiben etc. Kenntnis erlangen konnte. In der gegenwärtigen Fassung wäre der Zeitpunkt möglicherweise nicht klar nachvollziehbar.

## 8. OVGs sollten auch für untertägige Wärmespeicher erstinstanzlich zuständig sein

***§ 9 sollte wie folgt angepasst werden:***

*In § 9 den ersten Satz um folgende Worte ergänzen: Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Anlagen nach § 2 Nummer 1* ***und § 2 Nummer 4****.*

**Begründung:**

Untertägige Wärmespeicher sind von ihrer technischen Natur her Tiefengeothermieanlagen ähnlich und sollten dementsprechend ähnlich bei Streitigkeiten behandelt werden.

## III. Zu Artikel 2: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

### 1. Auch bei Wärmespeichern Zeitdauer von Äußerungsfristen von Behörden auf einen Monat begrenzen

***Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) wie folgt ergänzen:***

*In Absatz 2 hinter dem Wort Erdwärme wie folgt ergänzen: „b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme* ***oder zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme*** *und ist innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“*

**Begründung:**

Untertägige Wärmespeicher sind von ihrer technischen Natur her der Gewinnung von Erdwärme und auch der Speicherung von Fluiden ähnlich und sollten dementsprechend ähnlich geregelt werden.

### 2. Auch bei Wärmespeichern Folge-Hauptbetriebspläne für längere Zeiträume vorsehen (u. a.)

***Artikel 2 Nummer 3 (§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 6) sollte wie folgt ergänzt werden:***

*Satz 3:* ***Abweichend von Satz 1 können Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre aufgestellt und sollen von der zuständigen Behörde zugelassen werden,*** *wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebs möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.*

*Satz 6: Die Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3, 4 und 5 vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.*

**Begründung:**

Der bisherige Wortlaut von § 52 Abs. 1 Satz 3 und 6 BBerG indiziert, dass eine Antragstellung des Unternehmers für eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren eine vorherige Festlegung der Behörde erfordert. Es ist auf aufgrund des vorliegenden Entwurfs unklar, auf welchem Wege eine solche Festlegung erfolgen soll. Eine solche Festlegung erscheint aus unserer Sicht im Übrigen auch nicht erforderlich, wenn die Kriterien für die längere Laufzeit durch den Antrag des Unternehmers erfüllt werden. Der Wegfall des vorherigen Festlegungserfordernisses entspricht zudem der Zielsetzung des Bürokratieabbaus und ist folglich auch aus diesem Grunde zu begrüßen.

***Artikel 2 Nummer 3 (§ 52 Abs. 1) sollte wie folgt ergänzt werden:***

*Den vorletzten Satz in Artikel 2 Punkt 3 wie folgt ergänzen: „Dies gilt auch bei Hauptbetriebsplänen zur Genehmigung der Gewinnung von Erdwärme* ***oder zur Genehmigung der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme****, wenn die zuständige Behörde für dieses Vorhaben bereits mindestens einen Hauptbetriebsplan nach Satz 1 zugelassen hat und ein Folgeantrag gestellt wird.*

**Begründung:**

Untertägige Wärmespeicher sind von ihrer technischen Natur her der Gewinnung von Erdwärme und auch der Speicherung von Fluiden ähnlich und sollten dementsprechend ähnlich geregelt werden. Der Änderungsvorschlag bedingt, dass Artikel 2 Punkt 6 wie oben vorgeschlagen eingeführt wird.

***Artikel 2 Nummer 4 (§ 57e Absatz 2) sollte wie folgt ergänzt werden:***

***Anträge** zur Zulassung von Betriebsplänen für ein Vorhaben nach Absatz 1 sowie **Anträge** für alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, sind in elektronischer Form einzureichen und **die Verfahren** werden über eine einheitliche Stelle abgewickelt.*

**Begründung:**

Unsere Ergänzungen dienen insoweit lediglich der redaktionellen Klarstellung.

3. **Fristen einheitlich definieren**

***Artikel 2 Punkt 4 Buchstabe d) sollte wie folgt geändert werden:***

*Den Anfang des zweiten Satzes von Punkt 4 d) wie folgt anpassen: „Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist **von 30 Tagen** keine Stellungnahme abgegeben […]“*

**Begründung:**

Die Zeitdauer der Fristen sollten einheitlich sein. In Punkt 4 d) wird bisher 1 Monat genannt, in Punkt 4 f) dagegen 30 Tage. Dies sollte harmonisiert werden. 30 Tage ist zudem eingängiger und klarer.

4. **Im Bergrecht ebenfalls Genehmigungsbearbeitungsfristen für Wärmespeicher einführen**

***Artikel 2 Punkt 4 Buchstabe g) sollte wie folgt angepasst werden:***

a. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „**wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,**“ gestrichen und um „**oder zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme**“ ergänzt.

b. Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme **oder zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme** innerhalb von drei Monaten, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden.“

c. Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst: „Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Absatz 5 Nummer 1 die Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Bei Vorhaben zur Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme **oder von unterirdischer behälterloser Speicherung von Wärme** beträgt die Verlängerungsfrist abweichend von Satz 1 längstens drei Monate. Die zuständige Behörde informiert über die außergewöhnlichen Umstände, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.“

**Begründung:**

Es werden zurecht Fristen für die Genehmigungsprozesse im BBergG eingefügt, allerdings bisher nur für Anlagen nach § 2 Nummer 1 (GeoWG). Zusätzlich sollten hier unterirdische Wärmespeicher mitgedacht werden (s. insoweit auch unten Ziffer 6 („Wärmespeicher im BBerG als Untergrundspeicher definieren“). Außerdem ist ohne die Ergänzung „elektrische“ unklar, um welche Wärmepumpenleistung es sich handelt: die der Eingangswärme, die Ausgangsleistung oder die elektrische Eingangsleistung. Analog der EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 und damit indirekt der EU RED III Artikel 16e Absatz 1 sollte hier konkretisiert werden, dass es sich um 50 MW elektrische Leistung handelt.

5. **Klarstellen, wer eine öffentliche Bekanntgabe beantragen kann**

***Artikel 2 Punkt 4 Buchstabe h) sollte wie folgt geändert werden:***

*Den dritten Satz von Punkt 4 h) wie folgt ändern: „Auf Antrag **des Unternehmers** sind die Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen.“*

**Begründung:**
Die Person des Antragstellers sollte präzisiert werden. Es ist nicht klar, wer den Antrag stellen kann, dass neben der Internetveröffentlichung auch die reguläre öffentliche Bekanntgabe beantragen darf. Dies sollte der Unternehmer sein und kein Dritter.

6. **Wärmespeicher im BBergG als Untergrundspeicher definieren**

***Artikel 2 sollte um einen neuen Punkt 6 ergänzt werden:***

*Nach Artikel 2 Punkt 5 den folgenden Punkt 6 (neu) ergänzen:* ***„6. Der § 4 Absatz 9 wird wie folgt gefasst: „(9) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme, Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.“***

**Begründung:**
Untertägige Wärmespeicher sind von ihrer technischen Natur her der Gewinnung von Erdwärme und auch der Speicherung von Fluiden ähnlich und sollten dementsprechend ähnlich geregelt werden. Deswegen sollte hier das Wort „Wärme“ ergänzt werden. Damit wären Untergrundspeicher nicht nur stofflicher, sondern auch thermischer Natur mit im Anwendungsbereich.

7. **Rückbausicherungen bei Tiefengeothermie zeitlich versetzt erlauben**

***Artikel 2 sollte um einen neuen Punkt 7 ergänzt werden:***

*Nach Artikel 2 Punkt 6 den folgenden Punkt 7 (neu) ergänzen* ***„7. Der § 56 Absatz 2 wird um folgenden letzten Satz ergänzt: Für Bohrungen zum Zwecke der Erschließung und Produktion von Erdwärme wird die Höhe einer Sicherheit für den späteren Rückbau unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der geothermischen Nutzung dieser Bohrung und der Rückstellungen des Unternehmens für den Rückbau ermittelt. Eine Sicherheitsleistung kann in den ersten zehn Jahren ab Erteilung der Genehmigung nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonderer Sicherungsinteressen verlangt werden."***

**Begründung:**
Geothermieunternehmen benötigen derzeit in der Regel sehr kostspielige Bankbürgschaften oder ähnliche prohibitive Absicherungen, die auch auf ihre Kreditlinie durchschlagen, um den späteren Rückbau bei Beginn des Projekts finanziell abzusichern. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die gerade am Anfang des Projekts nur geringe finanzielle Belastungen darstellt. Dem grundsätzlich berechtigten Interesse des Staates an einer Sicherheitsleistung wird damit auch genügt; denn die Sicherheitsleistung wird ja im Konkursfall nur für den Fall des Rückbaus benötigt, und es ist davon auszugehen, dass in aller Regel im Konkursfall die Geothermie-Bohrung weiter genutzt wird, wenn auch von einem neuen Eigentümer. Dies sollte sowohl für Geothermieneubohrungen als auch die geothermische Nachnutzung von Kohlenwasserstoffbohrungen gelten. Entsprechend sollte zu Beginn des Projektes nur im Ausnahmefall eine Sicherheit verlangt werden.

## IV. Zu Artikel 3: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

1. **Wasserrechtliche Erlaubnisse für Bohrungen tiefer als 100 Meter beibehalten**

***Artikel 3 Punkt 2 Buchstabe a) sollte wie folgt ergänzt werden:***

*In Artikel 3 Punkt 2 Buchstabe a) die folgende Ergänzung einfügen: „a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser* ***bei Bohrungen flacher als 100 Meter****“ eingefügt.“*

**Begründung:**
Bohrungen, die tiefer als 100 Meter sind, durchteufen gegebenenfalls mehrere Wasserstockwerke, die nicht hydraulisch miteinander verbunden werden dürfen, um Trinkwasserleiter nicht zu kontaminieren. Wasserbehörden sollten für den Trinkwasserschutz in diesem Fall weiterhin die Möglichkeit besitzen, Erlaubnisse und Bewilligungen auszusprechen oder zu verweigern.

2. **Auch im Wasserrecht Genehmigungsbearbeitungsfristen einführen**

***Artikel 3 sollte um einen neuen Punkt 3 ergänzt werden:***

*Nach Artikel 3 Punkt 2 den folgenden Punkt 3 (neu) ergänzen: „3. § 11a Absatz 5 wie folgt ändern:*

a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient," gestrichen und um „oder zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme" ergänzt.

b) Nummer 2 Abschnitt b) wird gelöscht.

c) Nummer 3 (neu) wird wie folgt hinzugefügt: „3. Innerhalb von drei Monaten bei

a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme **oder** zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden."

d) Absatz 5 wird um den folgenden Satz 4 ergänzt: „Für Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme oder zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wärme gilt hier abweichend eine Fristverlängerung um bis zu drei Monaten."

e) Absatz 5 wird wie folgt am Ende ergänzt: „Die zuständige Behörde veröffentlicht ihre Entscheidungen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend. Auf Antrag des Unternehmens sind die Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

**Begründung:**

Es werden zurecht Fristen für die Genehmigungsprozesse im Bundesberggesetz eingefügt. Dies sollte jedoch analog auch im Wasserhaushaltsgesetz geschehen, da es für Tiefengeothermieanlagen beiderlei Genehmigung bedarf. Zusätzlich sollten hier unterirdische Wärmespeicher mitgedacht werden. Ohne die Formulierung „elektrische" ist unklar, um welche Wärmepumpenleistung es sich handelt, die der Eingangswärme, die Ausgangsleistung oder die elektrische Eingangsleistung, weswegen dies aufgenommen werden muss. Analog der EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 und damit indirekt der EU Red III Artikel 16e Absatz 1 sollte daher aufgenommen werden, dass es sich um 50 MW elektrische Leistung handelt.

## D. Ausblick

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von seiner Systematik und von seinen Inhalten zu begrüßen.

Er wird nach derzeitigem Stand einen erheblichen Einfluss auf die Umsetzung der Wärmewende in Deutschland haben.

Der Einfluss und der Wirkungsgrad könnten zu einzelnen Punkten noch verbessert werden.

Die von uns vorgetragenen Punkte könnten hierzu beitragen.

Auch vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn unsere Punkte in die Überlegungen der Bundesregierung unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) einfließen und auch entsprechend im geplanten Gesetz Eingang finden würden.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

**Redaktion**
Dr. Beatrix Jahn
Abteilung Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Email: b.jahn@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1962